

**Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinere Gerichts-  
Ordnung in den mit den Preußischen Staaten vereinigten, zwischen den äl-  
tern Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften...**

Quelle: [Preuß. GS 1818 S. 45](#)

---

— 45 —

(No. 475.) Verordnung wegen Einführung des Allgemeinen Landrechts und der Allgemeinere Gerichts-Ordnung in den mit den Preußischen Staaten vereinigten, zwischen den ältern Provinzen belegenen Distrikten und Ortschaften, und wegen Einrichtung des Hypothekenwesens in denselben. Vom 25sten Mai 1818.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen etc.  
etc.

Thun kund und fügen hierdurch Jedermann zu wissen:

In verschiedenen mit Unserm Staate neuvereinigten einzelnen Distrikten und Ortschaften, welche von größern Uns zugehörigen Landes-Theilen umschlossen sind (Enklaven), ist die Einführung Unserer Gesetze, obgleich die

— 46 —

Publikations-Patente vom 9ten September 1814., 22sten April, 9ten und 15ten November 1816. auf selbige sich nicht beziehen, durch vorläufige Anordnungen bereits erfolgt; in andern sind die unter den vorigen Regierungen bestandenen Gesetze bisher noch gültig geblieben.

Zur völligen Bestimmung der neuen Rechtsverhältnisse in den vorgedachten Bezirken und Ortschaften, verordnen Wir nach erforderlichem Gutachten Unsers Staatsraths Folgendes:

§. 1.

In denjenigen jener Distrikte und Ortschaften, welche im Jahre 1813. mit den mit Unserm Staate wiedervereinigten Provinzen zwischen der Elbe und dem Rhein zugleich oder auch erst im Jahre 1814., in Besitz genommen und darauf in Gemäßheit der Wiener Kongreßakte, mit Unserm Staate vereinigt worden sind, namentlich:

dem Fürstenthum Corvey;

den Besitzungen der Fürsten von Salm-Salm, Salm-Kyrburg, und Salm-Horstmar, wie auch des Herzogs von Croy;

dem Preußischen Antheile der Besitzungen des Herzogs von Loos-Corswaren;

den Grafschaften Rittberg, Steinfurt, Hohen-Limburg und Dortmund, Recklinghausen, Barby und Gommern nebst Elbenau;

den mit dem aufgelöseten Königreich Westphalen vereinigt gewesenen Theilen des vormals sächsischen Antheils der Grafschaft Mansfeld;

der vormaligen Reichs-Baronie Schauen;

den Herrschaften Rheda und Gütersloh, Anholt, Werth und Gehmen; den Ämtern Broich und Styrum; Treffurth und Dorla, sächsischen Antheils und so weiter,

hat es bei den Bestimmungen des Patents vom 9ten September 1814., mit Rücksicht auf welche Unsere Gesetze, nach Anleitung der Kabinettsorder vom 20sten November 1814. bereits seit dem 1sten Januar 1815. eingeführt sind, sein Bewenden.

Ein Gleiches findet in Absicht der Stadt Lippstadt, zufolge der Vereinbarung mit der Fürstlich-Lippe-Detmoldschen Regierung, Statt.

### §. 2.

In denjenigen später, zu Gemäßheit der Wiener Kongreßakte, und besonderer Staats-Verträge mit den Königreichen der Niederlande und Hannover, mit dem Großherzoge zu Sachsen-Weimar und mit dem Fürsten zu

— 47 —

Schwarzburg, Zu Unserm Staat gekommenen Landestheilen und Ortschaften, welche nachstehend benannt sind, nämlich:

den vormals Hannöverschen Ämtern Reckenberg und Klötze, und den Dörfern Rüdigershagen und Gänseteich;

dem Amte Bodungen, den Gerichten Allersberg und Hainröden, und den Ortschaften Utterode und Bruchstädt, welche aus Schwarzburg-Sondershausenscher Landeshoheit an Unsern Staat übergegangen sind; den vormals zum Königreich Böhmen gehörigen, in den Preußischen Antheil der Oberlausitz eingeschlossenen Ortschaften Güntersdorf und Nieder-Gerlachsheim, mit deren Zubehör;

dem vormals Schwarzburg-Rudolstädtschen Dorfe Wohlkramshausen;

den Ämtern Heringen und Kelbra;

dem vormals Sachsen-Weimarschen Dorfe Ringleben, und den durch den Grenz-Rezeß vom 7ten Oktober 1816. auf dem rechten Rheinufer von dem Königreiche der Niederlande zu Unserm Staate gekommenen Ortschaften ,

sollen das Allgemeine Landrecht und die Allgemeine Gerichts-Ordnung nebst den nachher erfolgten abändernden, ergänzenden und

erläuternden Bestimmungen vom 1sten Oktober dieses Jahres an, gesetzliche Kraft haben.

§. 3.

Es finden dabei die Bestimmungen der Patente wegen Einführung Unserer Gesetze in den mit Unserm Staate vereinigten vormals sächsischen Provinzen vom 22sten April und 15ten November 1816. Anwendung, so weit sich selbige nicht auf den darin festgesetzten Termin der eintretenden Gesetzeskraft, so wie auf die eigenthümliche Verfassung der gedachten Provinzen, beziehen. In Absicht der Niederländischen Abtretungen dient das Patent vom 9ten September 1814. zur Richtschnur.

§. 4.

In sämmtlichen, §§. 1. und 2. genannten Distrikten und Ortschaften sollen die Vorschriften des Hypotheken-Patents vom 22sten Mai 1815., in sofern es noch nicht geschehen ist, ebenfalls zur Ausführung gebracht werden. Die in den §§. 2. und 3. Dieses Patents bestimmte Frist zur Nachweisung des Besitztitels, und zur Anmeldung der Real-Ansprüche, wird bis zum 1sten Mai 1819. und die im §. 7. nachgelassene Frist zur Provokation auf die Ausmittelung des Vorzugsrechts wird bis zum 1sten November 1819. hinausgesetzt.

— 48 —

Wir befehlen allen und jeden Unserer Unterthanen in den §§. 1. und 2. genannten Distrikten und Ortschaften, besonders den Gerichten und Beamten, sich nach dieser Verordnung genau zu achten.

Des zu Urkund haben Wir gegenwärtige Verordnung Höchstehändig vollzogen und mit Unserm größern Königlichen Insiegel bedrucken lassen.

Gegeben Potsdam, den 25sten Mai 1818.

(L. S.)

**Friedrich Wilhelm.**

C. Fürst v. **Hardenberg. v. Altenstein.**

Beglaubigt:

**Friese.**

## Quelle

Preuß. GS

Gesetz-Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten. - Berlin  
1818

Digitalisat: [Staatsbibliothek Berlin](#)

## Hinweise

[HIS-Data 148](#): Preussische Gesetzsammlung

Betrifft: [HIS-Data 1619](#): Königreich Preußen

Bearbeiter: Hans-Walter Pries

Diese Ausgabe wurde im Rahmen des Dienstes [HIS-Data](#) erstellt und darf nur für persönliche, wissenschaftliche oder andere nichtkommerzielle Zwecke verwendet und weitergegeben werden.

[Regeln für die Textübertragung](#)